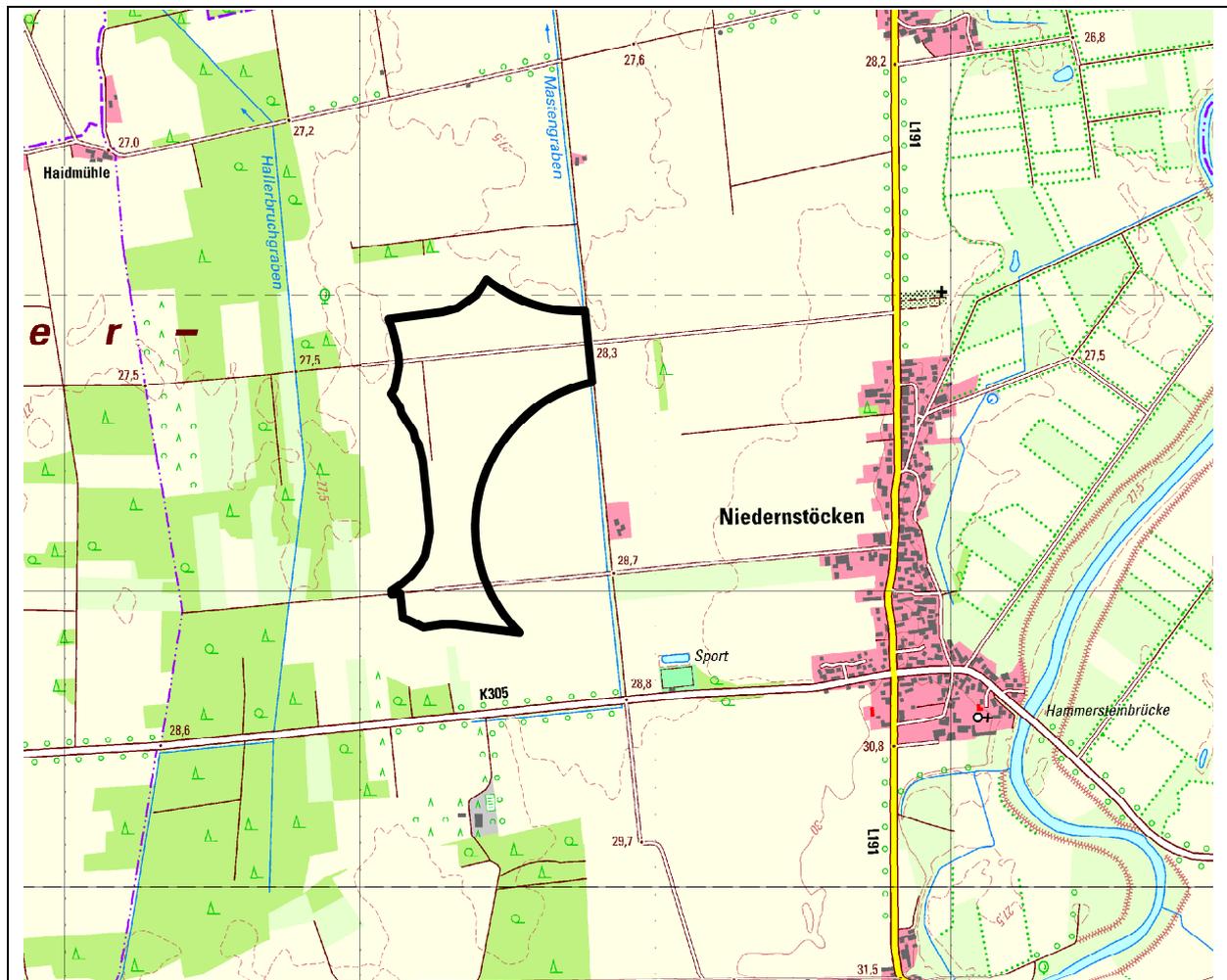


# Zusammenfassende Erklärung

zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“

Stadt Neustadt a. Rbge.

Stadtteil Niedernstöcken



## **1. Allgemeines**

Der Flächennutzungsplanänderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen

- über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der Planbereich befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Neustadt a. Rbge. westlich der Ortslage Niedernstöcken.

## **2. Erfordernis und Ziel der Planänderung**

Der seit dem 20. Juni 2002 rechtswirksame Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt Standorte für Windenergieanlagen (WEA) als Flächen für Versorgungsanlagen mit Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet dar.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 05.10.2006 einstimmig den Beschluss gefasst, neue Flächen für Windenergieanlagen in der Gemarkung Stöckendrebber und Niedernstöcken darzustellen und mit der Region Hannover raumordnerisch vorabzustimmen. Im Rahmen dieser Vorabstimmung wurden von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass nur die südwestliche Teilfläche in der Gemarkung Niedernstöcken (und nicht die nordwestliche Teilfläche in der Gemarkung Stöckendrebber) für eine Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 07.05.2009 daraufhin den Beschluss gefasst, dass die notwendigen Planverfahren (Regionalplanung und Bauleitplanung) für Windenergieanlagen in der Gemarkung Niedernstöcken eingeleitet werden sollen.

Das allgemeine Ziel der Planung ist eine maßvolle Erweiterung der Nutzung von erneuerbaren Energien für die Erzeugung von Elektrizität auf der Grundlage der in der 8. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2005 (RROP 2005) dargestellten Vorrangfläche, die das Landschaftsbild von Niedernstöcken möglichst wenig beeinträchtigt. Der Landschaftsraum außerhalb der vorgesehenen Standorte soll von Windenergieanlagen freigehalten werden. Durch die erzielte CO<sub>2</sub>-Einsparung bei der Stromproduktion durch die Windenergieanlagen soll aktiv zum Klimaschutz beigetragen werden.

## **2. Verfahrensablauf**

### **2.2 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)**

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 09.03.2010 bis 23.03.2010 in der Stadtverwaltung. Seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden Äußerungen zu folgenden Themen vorgebracht:

- Immissionsschutz
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Höhe der Windenergieanlagen
- Abstände zu vorhandenen Windenergieanlagen
- Artenschutz
- Landschaftsschutz

- Schmälerung Verwertungsmöglichkeit der Grundstücke
- Hinweis auf Entschädigungsansprüche
- Gemarkung Stöckendrebber als Windenergiestandort

### **2.3 Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)**

Der Entwurf der 26. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht wurden in der Zeit vom 08.08. bis einschließlich 09.09.2011 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und die Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung erfolgte mit Schreiben vom 21.07.2011. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Äußerungen zu folgenden Themen vorgebracht:

- Reflexion der Rotorblätter
- Artenschutz
- Umweltpfufung

### **2.4 Erhebliche Änderungen während des Planverfahrens**

- Reduzierung der Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagen
- Modifizierung der Höhenbeschränkung von 150m auf 186m Gesamthöhe der Windenergieanlagen

## **3. Änderung Nr. 8 des RROP 2005**

Die Region Hannover hat die 8. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 (RROP 2005) zwecks Aufnahme eines Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung westlich von Niedernstöcken eingeleitet. Der im Entwurf festgelegte Vorrangstandort für Windenergiegewinnung westlich von Niedernstöcken wird von Seiten der Region Hannover als raum- und umweltverträglich sowie hinsichtlich der Windhöffigkeit, Netzanbindung und Erschließung als geeignet beurteilt.

Nach Auffassung der Region Hannover fügt er sich als Ergänzungsstandort in das raumordnerische Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung ein. Bei der Festlegung des Entwurfs hat die Region Hannover sowohl die Ausschluss- und Abstandskriterien des RROP 2005 beachtet als auch die neuen Anforderungen des besonderen Artenschutzes und eines erhöhten, immissionsschutzrechtlich begründeten Abstands zu Einzelhäusern berücksichtigt.

Die 8. Änderung des RROP 2005 ist am 16.09.2010 rechtswirksam geworden.

## **4. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Im Rahmen einer Vorabstimmung wurden von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögeln, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersuchung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im März 2009 juristisch bewertet.

Technische Verfahren mussten bei der Durchführung der Umweltprüfung für die Flächennutzungsplanänderung nicht angewendet werden.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgte anhand der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“, die die Landesregierung

Nordrhein-Westfalen 1996 herausgegeben hat und die durch die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (März 2008) ergänzt wurde.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB wurden der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch die geplante Versiegelung sowie der Eingriff in das Landschaftsbild gewertet. Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung liegt für die gefährdeten Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel vor. Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG kann durch geeignete Vermeidungs- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen mit verhältnismäßig geringem Aufwand vermieden werden.

## **5. Abwägungsvorgang**

Zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen wurden nach Abwägung aller Belange Maßnahmen im Umweltbericht empfohlen.

Die Beeinträchtigungen werden durch Aufwertung von Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung kompensiert. Dabei soll z.B. die Aufwertung von Ackerlebensräumen u.a. durch die Extensivierung von bislang intensiv genutzten Ackerflächen und die Anlage von ungenutzten, sporadisch gemähten Saumstreifen berücksichtigt werden.

Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO<sub>2</sub>-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.

Alle übrigen Anregungen und Hinweise haben nicht zu Planänderungen geführt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet (s. jedoch Kap. 3).

## **6. In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten**

Bei einer Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung wären neue Windenergieanlagen auf der Grundlage der 8. Änderung des RROP 2005 genehmigungsfähig. Eine Begrenzung wäre dann weder in Anzahl der Windenergieanlagen noch in deren Höhe gegeben.

Im Rahmen dieser Vorabstimmung wurden von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögeln, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvo-

gel- und Fledermausuntersuchung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres juristisch bewertet.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass eine südliche Teilfläche in der Gemarkung Niedernstöcken für eine Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist. Die Ausweisung von Windenergieanlagen auf einer Teilfläche in der Gemarkung Stöckendrebber würde bei Realisierung der Windenergieanlagen eine erhebliche Gefährdung für streng geschützte Arten - insbesondere für Baumfalke, Rotmilan und einige Fledermausarten - bedeuten. Aufgrund dieses hohen Konfliktpotenzials sowie den eindeutigen und strikten Vorschriften des besonderen Artenschutzes wird von den Gutachtern ein vollständiger Verzicht dieser Teilfläche empfohlen.

Es gibt einige alternative Planungsmöglichkeiten, die mit Ihren Auswirkungen nachfolgend in einer Matrix dargestellt werden sollen:

<b>Alternative</b>	<b>Auswirkungen</b>	<b>Bemerkung</b>
Keine Planung	Eine Begrenzung wäre weder in Anzahl der Windenergieanlagen noch in deren Höhe möglich.	Bei einer Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung wären neue Windenergieanlagen auf der Grundlage der 8. Änderung des RROP 2005 genehmigungsfähig.
Übernahme RROP-Fläche als Vorrangfläche im Flächennutzungsplan	Modifizierung der Systematik im Flächennutzungsplan	Abwandlung der Steuerung von Anzahl und Lage der Windenergieanlagen notwendig. Mittelfristige Anpassung aller Windenergieanlagen-Standorte im Flächennutzungsplan der Stadt an die neue Systematik.
Weniger Standorte für Windenergieanlagen	Kleinerer Eingriff in Natur und Landschaft durch geringere Versiegelung.	Geringerer wirtschaftlicher Ertrag durch geringere Anzahl an Windenergieanlagen.
Mehr Standorte für Windenergieanlagen	Mehr Standorte sind unter Berücksichtigung aller Restriktionen (z.B. Abstände) und vor dem Hintergrund eines wirtschaftlichen Betriebes nicht möglich.	---
Keine Höhenbeschränkung	Größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild.	---
Höhenbeschränkung auf unter 186m Gesamthöhe	geringere Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen.	Die Standorte sollen im Sinne einer maximalen CO <sub>2</sub> -Einsparung mit einer hohen Wirtschaftlichkeit betrieben werden können.

Neustadt a. Rbge., den 02.02.2012

Stadt Neustadt a. Rbge.

- Team Stadtplanung -

Im Auftrag

Nülle